

# **Satzung des Vereins zur Förderung der Grundschule Ashausen e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Grundschule Ashausen e.V.“. Er hat seinen Sitz in  
Stelle. Der Verein ist im Vereinsregister des  
Amtsgerichts Lüneburg unter der Nummer VR110168 eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts  
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Entwicklung der Schülerinnen und  
Schüler der Grundschule Ashausen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und  
materielle Unterstützung des geistigen, kulturellen und sportlichen Geschehens an der Schule sowie die  
Förderung der Lern- und Arbeitsbedingungen.

Der Verein soll die Schulbehörde oder den Schulträger nicht von ihren Verpflichtungen entlasten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittel**

Der Verein erwirbt die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel durch Mitgliedsbeiträge,  
Veranstaltungen und Spenden. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet  
werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig  
hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.  
Beitrittserklärungen sind dem Vorstand zu übermitteln.

Die Höhe des zu entrichtenden Beitrages bestimmt jedes Mitglied nach eigenem Ermessen. Die  
Mitgliederversammlung setzt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Mindestbeitragssatz fest. Aus  
wichtigem Grund kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen.

Der Mitgliedsbeitrag wird mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats  
erfolgt grundsätzlich zusammen mit dem Antrag auf Mitgliedschaft. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils im  
ersten Quartal per SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Bestätigung der Mitgliedschaft kann per E-Mail  
erfolgen.

# **Satzung des Vereins zur Förderung der Grundschule Ashausen e.V.**

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Schuljahres (spätestens zum 31.07.). Eine außerordentliche Kündigung ist auf Wunsch des Mitgliedes zu dem Zeitpunkt möglich, an dem sein Kind die Grundschule Ashausen verlässt.

Die Kündigung muss schriftlich oder per Mail an die aktuell gültige Adresse erfolgen.

- Ausschluss. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, das trotz schriftlicher Hinweise entweder
  - o seinen Pflichten zur Beitragszahlung nicht nachgekommen ist,
  - o das Ansehen des Vereins schädigt,
  - o den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Mit dem Tage, an dem die Mitgliedschaft beendet ist, erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer, dem Schriftführer und kann durch bis zu drei Beisitzern erweitert werden. Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist.
2. Der Vorstand des Vereins wird von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes und Beschlussfassung**

1. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und bewilligt die Ausgaben.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
3. Der Vorsitzende oder sein Vertreter führen die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende ist hierbei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
4. Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er gibt der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Viertel des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten.
2. Zu jeder Mitgliederversammlung werden die Mitglieder schriftlich, mit einer Frist von 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu schreiben.

# **Satzung des Vereins zur Förderung der Grundschule Ashausen e.V.**

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und die Rechnungsführung. Sie erstatten hierüber der nächsten Hauptversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss spätestens drei Wochen vor der Beschlussfassung hierüber den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Ashausen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Erziehung und Förderung von Schülern der Grundschule Ashausen zu verwenden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die neu gefasste Satzung ist in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.10.2017 verabschiedet worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 03.02.1977 tritt gleichzeitig außer Kraft.

## **§ 14 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer und Angaben zur Bankverbindung auf. Diese Informationen werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und Kassenführung in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.